

**SATZUNG DER AKADEMIE
FÜR PHARMAZEUTISCHE FORTBILDUNG
(Akademie) der Landesapothekerkammer Hessen,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,**

beschlossen von der Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen am 08.09.1994, veröffentlicht in der PZ Nr. 38/1994, S. 3204 f., zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 25.06.2003, veröffentlicht in der PZ-Nr. 29/2003, S. 2730 und DAZ-Nr. 28/2003, S. 3575.

§ 1 Rechtsstellung

Die Akademie für pharmazeutische Fortbildung der Landesapothekerkammer Hessen ist eine besondere, rechtlich nicht selbständige Einrichtung der Landesapothekerkammer Hessen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Frankfurt/Main.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Akademie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Akademie hat die Aufgabe, im Auftrage der Landesapothekerkammer Hessen die Fortbildung der Apotheker auf gehobenem wissenschaftlichem Niveau und entsprechend der Anforderungen der Praxis zu fördern und zu planen.

(3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben soll sie die verschiedenen Tätigkeitsbereiche des Apothekers entsprechend dem Berufsbild angemessen berücksichtigen.

(4) Die Akademie ist für den genannten gemeinnützigen Zweck ausschließlich unmittelbar und selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel der Akademie dürfen nur zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Akademie. Die Landesapothekerkammer Hessen erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Akademie oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Akademie fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Personen, die der Landesapothekerkammer Hessen angehören, sind gleichzeitig Mitglieder der Akademie (ordentliche Mitglieder). Apotheker, die der Landesapothekerkammer Hessen nicht angehören, sowie Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte können auf Antrag Mitglieder der Akademie werden (außerordentliche Mitglieder). Über den Antrag auf außerordentliche Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand der Landesapothekerkammer Hessen. Die Mitglieder erkennen die Satzung der Akademie an und verpflichten sich zur fachlichen Fortbildung.

(2) Die Delegiertenversammlung kann Personen, die sich um die Belange der Akademie besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode oder bei festgestellter Berufsunwürdigkeit gemäß § 50 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes.

(4) Mitglieder nach Abs. 1, die nicht mehr Kammerangehörige sind, scheiden aus der Mitgliedschaft aus, sofern sie die Mitgliedschaft nicht durch schriftliche Erklärung als außerordentliche Mitgliedschaft aufrechterhalten.

(5) Jedes außerordentliche Mitglied kann die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von mindestens 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

§ 4 Aufbringung der Mittel

(1) Die Akademie erhält von der Landesapothekerkammer Hessen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel. Die Akademie ist berechtigt, von ihren außerordentlichen Mitgliedern Beiträge zu erheben. Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung beschlossen.

§ 5 Organe und Ausschüsse

(1) Organe der Akademie sind:

1. die Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen (Delegiertenversammlung),
2. der Vorstand der Landesapothekerkammer Hessen (Vorstand).

(2) Der Akademievorstand hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Planung und Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen zu beraten.

§ 6 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung beschließt über

1. die Änderung dieser Satzung,
2. die Wahl des Akademievorstandes auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer ihrer Wahlperiode,
3. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
4. die Ablehnung der Mitgliedschaft oder den Ausschluss von Mitgliedern,
5. die Festsetzung der Beiträge auf Vorschlag des Vorstandes,
6. die Voraussetzungen für die Verleihung der Akademieurkunde,
7. die Auflösung der Akademie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt

1. über die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, er wird hierbei vom Akademievorstand beraten,
2. über die vorläufige Ablehnung der Aufnahme und den vorläufigen Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Der Vorstand schlägt der Delegiertenversammlung geeignete Personen zur Wahl in den Akademievorstand vor, das Vorschlagsrecht der Delegiertenversammlung bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Vorstand schlägt der Delegiertenversammlung die Bedingungen für die Verleihung der Urkunde der Akademie vor.

(4) Mitglieder des Vorstandes oder von ihnen beauftragte Personen sind berechtigt, an den Sitzungen des Akademievorstandes teilzunehmen.

§ 8 Der Akademievorstand

(1) Der Akademievorstand besteht aus sieben Personen. Der Präsident der Landesapothekerkammer ist geborenes Mitglied, er kann einen Stellvertreter benennen. Die weiteren Mitglieder sollen der Akademie angehören.

(2) Der Akademievorstand wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Die Leitung der Sitzung des Akademievorstandes obliegt dem Präsidenten der Landesapothekerkammer, dieser kann nicht Sprecher des Akademievorstandes sein.

(3) Der Akademievorstand berät den Vorstand bei der Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen. Er plant die zentralen Fortbildungsveranstaltungen im Auftrag des Vorstandes. Die regionale Fortbildung durch die Zweigstellen der Landesapothekerkammer Hessen bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Akademievorstand erstellt bis zum 30. September des laufenden Jahres Vorschläge für Fortbildungsveranstaltungen des folgenden Kalenderjahres und legt diese dem Vorstand vor.

(5) Der Akademievorstand schlägt dem Vorstand die Bedingungen für die Verleihung der Urkunde der Akademie vor.

§ 9 Urkunde der Akademie

Mitglieder der Akademie erhalten die Urkunde der Akademie, sofern sie die hierfür durch die Delegiertenversammlung festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

§ 10 Auflösung der Akademie

Wird die Akademie aufgelöst, so gehen alle Rechte und Verbindlichkeiten der Akademie auf die Landesapothekerkammer Hessen über.

§ 11 Veröffentlichungen

Die Satzung der Akademie und ihre Änderungen werden gemäß § 23 der Satzung der Landesapothekerkammer Hessen veröffentlicht. Gleiches gilt für die Bedingungen zur Verleihung der Urkunde der Akademie.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung der Akademie für pharmazeutische Fortbildung der Landesapothekerkammer Hessen tritt zum 01.01.1995 in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung endet die Wahlperiode des bisherigen Akademievorstandes und des wissenschaftlichen Beirates, sofern die Delegiertenversammlung zu diesem Zeitpunkt einen Akademievorstand nach den Vorschriften dieser Satzung gewählt hat. Ist ein Akademievorstand nach den Vorschriften dieser Satzung noch nicht gewählt, so bleiben der jetzige Akademievorstand und der wissenschaftliche Beirat bis zum Ablauf des Monats im Amt, in dem ein Akademievorstand nach dieser Satzung gewählt wird. Die Wahlperiode des jetzigen Akademievorstandes und des wissenschaftlichen Beirates enden spätestens mit Ablauf ihrer Wahlperiode.

(2) Die Amtsperiode des nach dieser Satzung neu gewählten Akademievorstandes endet mit der Wahlperiode der jetzigen Delegiertenversammlung.